

**Preise** Inflation mischt die Karten bei Pensionskassen neu **Preisentwicklung** Anpassung der Renten  
**Echt Jetzt?** Oder wie die Inflation zu feinem Fondue wird **News** Infos und Aktuelles



**Judith Yenigün-Fischer**  
Redaktorin «Fokus Vorsorge»

## Spüren Sie die Inflation?

Kürzlich war ich etwas irritiert über den hohen Preis eines Coiffeurbesuchs. In der Vergangenheit war ein Kurzhaarschnitt halb so teuer, dachte ich. Vielleicht lag es daran, dass mein Sohn inzwischen den Herren- statt Kinderpreis zahlt. Ansonsten habe ich hierzulande noch nicht viel von höheren Preisen mitbekommen. Abgesehen von den angekündigten höheren Krankenkassenprämien, die im LIK-Warenkorb allerdings nicht berücksichtigt werden.

In der Türkei, wo ich öfters schon war, ist die Inflation viel stärker und auch schon länger spürbar. Kürzlich war zu lesen, dass dort die Flucht in Sachwerte neue Rekordwerte erreicht. Das Angesparte wird in Gold, Schmuck, Autos, Immobilien und angeblich auch in Schweizer Uhren investiert. Eine Uhr am Handgelenk sei mobiles Kapital, das man schnell überall auf der Welt wieder zu Geld machen könne.

Inflation trifft alle, aber nicht alle gleich, auch nicht im gleichen Land. Es kommt drauf an, wofür man sein Geld ausgibt. Ob und wie Renten an die Teuerung angepasst werden sollen, lesen Sie im Interview. Und anschliessend gibts ein feines Fondue.

# Inflation mischt die Karten bei Pensionskassen neu

Ohne Teuerungsanpassungen ist im Schweizer Vorsorgesystem bei einem inflationären Umfeld das Erreichen des verfassungsrechtlichen Leistungsziels gefährdet. Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte sind gut beraten, sich mit den Auswirkungen von Inflation auf ihre Pensionskasse auseinanderzusetzen.



**Martin Siegrist**  
Prevanto AG

In den letzten Monaten hat sich in den westlichen Volkswirtschaften ein Gespenst lautstark zurückgemeldet: Als Folge der Lieferkettenschwierigkeiten rund um Covid-19, des Angriffs Russlands auf die Ukraine sowie der Geldschwemme durch die Notenbanken gehen die Preise in vielen Ländern steil nach oben.

Steigende Preise in einer Volkswirtschaft werden als Inflation bezeichnet. Darunter wird die Teuerung eines repräsentativen Warenkorbs von Gütern und Dienstleistungen des täglichen Gebrauchs von privaten Haushalten in einer bestimmten Region verstanden. In der Schweiz wird die Inflation mittels dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) gemessen, der durch das Bundesamt für Statistik ermittelt und monatlich publiziert wird (zur Zusammensetzung des LIK siehe Grafik). Am häufigsten wird die durchschnittliche Teuerung der letzten zwölf Monate im Vergleich zum Vorjahr verwendet. Entscheidend ist dabei, dass bei einer steigenden Teuerung mit einem bestimmten Geldbetrag immer weniger Konsumgüter und Dienstleistungen gekauft werden können. Für den sozialen Frieden in einem Land sind deshalb stabile Preise zentral. Dabei ist allgemein akzeptiert, dass jährliche Inflationsraten von bis zu 2 % mit Preisstabilität gleichgesetzt werden.

Im September 2022 belief sich die Inflation innert Jahresfrist in der Schweiz auf 3.3 %. Für unser Land ist das zwar ein hoher Wert. Doch im Vergleich zu den USA und vielen europäischen Ländern ist dies immer noch beneidenswert tief. Denn im gleichen Zeitraum lagen die Inflationsraten in einzelnen westlichen Ländern zwischen 8 % und mehr als 10 %.

## Grosser politischer Sprengstoff

Die Höhe der jährlichen Inflationsrate beeinflusst die Kaufkraft fundamental: Bei einer Inflationsrate von 2 % dauert es rund 35 Jahre, bis sich die Kaufkraft bei gleichbleibendem nominalem Einkommen halbiert hat. Beträgt die Inflationsrate hingegen 10 %

pro Jahr, hat sich die Kaufkraft bereits nach etwas mehr als 7 Jahren halbiert (siehe Tabelle). Für den sozialen Frieden in einem Land bergen diese Zahlen deshalb grossen politischen Sprengstoff.

Die obigen Überlegungen machen deutlich, dass auch die Vorsorgesysteme eine (teilweise) Anpassung ihrer Renten an die Teuerung berücksichtigen sollten. Denn nur mit Rentenanpassungen lässt sich in einem inflationären Umfeld das Ziel gemäss Art. 113 der Bundesverfassung erreichen: Die berufliche Vorsorge soll zusammen mit der AHV und der IV die «Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise» ermöglichen. Aus diesem Grund passt die AHV ihre Renten anhand des Mischindex, der sich aus dem Durchschnitt aus Lohnentwicklung und Inflation ergibt, in der Regel alle zwei Jahre an.

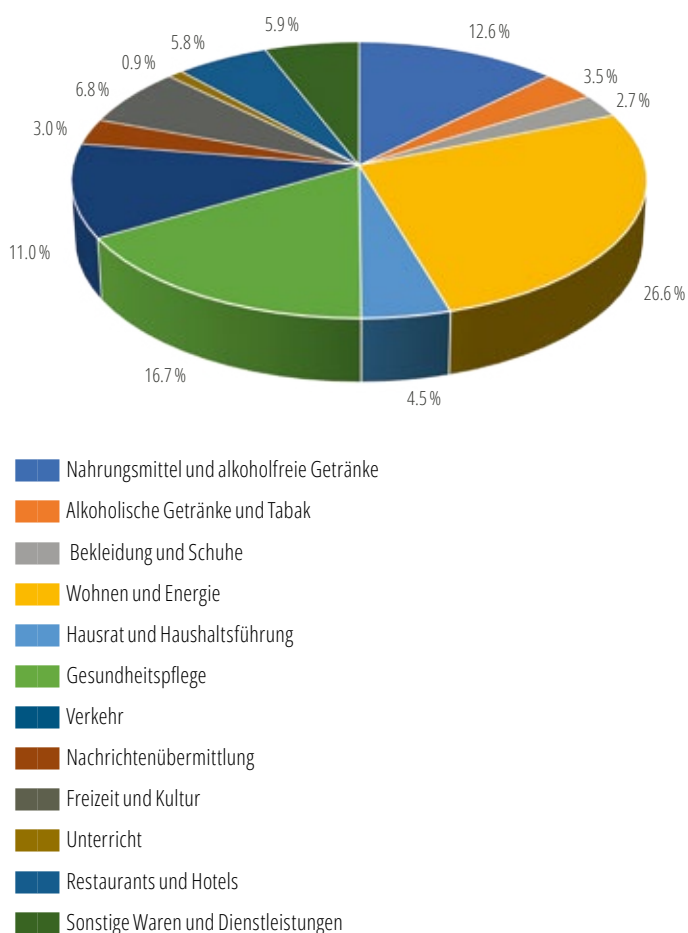
Es ist weitgehend anerkannt, dass die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erreicht wird, wenn die Renten aus der 1. und 2. Säule zusammen rund 60 % des letzten Lohns abdecken. Damit dieses Leistungsziel in der 2. Säule für den letzten versicherten Lohn eingehalten werden kann, muss die «goldene Regel» erfüllt sein. Dies ist der Fall, wenn die Verzinsung des Altersguthabens gleich hoch ist wie der Lohnzuwachs. Dann bewirkt die Verzinsung, dass ein früherer Sparbeitrag berechnet mit einem tieferen Lohn im Zeitpunkt der Pensionierung den gleichen Wert hat wie ein späterer Sparbeitrag, der auf einem höheren Lohn basiert. Auf diese Weise wird der Inflation, die sich im Lohnzuwachs spiegelt, während des Ansparprozesses Rechnung getragen.

Die goldene Regel betrifft allerdings ausschliesslich den Ansparprozess und hat bei laufenden Renten keinen Einfluss. Deshalb ist es erstaunlich, dass das BVG eine Anpassung von laufenden Renten der meisten Rentenarten der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 36 BVG nur «im Rahmen der finanziellen



**Monika van Gessel-Lesner**  
Prevanto AG

## Zusammensetzung Warenkorb 2022 Landesindex der Konsumentenpreise (LIK)



## Berechnung Höhe des Kaufkraftverlusts

Inflation pro Jahr	Nominale Rente zu Beginn in CHF	Anzahl Jahre, bis sich reale Kaufkraft halbiert hat
2 %	1000	35.0
3 %	1000	23.4
4 %	1000	17.7
5 %	1000	14.2
7 %	1000	9.6
10 %	1000	7.3

Möglichkeiten» der Vorsorgeeinrichtung vorsieht. Lediglich die laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG-Minimum müssen regelmässig der Preisentwicklung angepasst werden. Der Gesetzgeber war sich zwar bereits bei der Einführung des BVG 1985 bewusst, dass Rentenanpassungen ein wichtiger Teil eines Pensionskassensystems sind. Doch wollte er mit diesem Thema die Einführung des BVG nicht gefährden, auch wenn den Parlamentariern bereits damals klar war, dass der Inflationsausgleich auf den Altersrenten der «Endzustand» eines Vorsorgesystems sein sollte.

### Unterschiedliche Rentenkohorten beachten

Da es gesetzlich zulässig ist, Rentenerhöhungen nur dann zu gewähren, wenn es die finanzielle Lage erlaubt, haben die meisten Schweizer Vorsorgeeinrichtungen in den letzten 15 Jahren auf die generelle Erhöhung der laufenden Renten verzichtet. Das hat bis jetzt auch kaum Diskussionen ausgelöst. Auf Grund der ausserordentlich tiefen Inflation nahm die reale Kaufkraft in den letzten zehn Jahren kaum ab. Deshalb haben Rentnergruppen, die im letzten Jahrzehnt mit Umwandlungssätzen im Alter 65 um die 6.5 % oder höher pensioniert wurden, auf realer Basis ähnlich hohe Leistungen bezogen, wie ältere Rentner, die in den ersten Jahren des neuen Jahrtausends pensioniert wurden. Denn diese hatten auf Grund einer höheren Inflation trotz den höheren Umwandlungssätzen von bis zu 7.2 % auch einen grösseren Kaufkraftverlust erlitten.

Demgegenüber stehen Rentnergruppen, die in den letzten Jahren mit Umwandlungssätzen von deutlich unter 6.5 % pensioniert wurden. Der tiefere Umwandlungssatz dieser Rentnergruppe basiert auf einem deutlich tieferen technischen Zinssatz, bei dem praktisch keine Inflationskomponente eingerechnet ist. Denn ein Umwandlungssatz von 5 % im Alter 65 beruht auf einem impliziten Nominalzins von rund 2 %, gegenüber rund 4.7 % bei einem Umwandlungssatz von 6.8 %. Entsprechend sollten Rentnergruppen, die mit deutlich tieferen Umwandlungssätzen pensioniert wurden, bei einer Teuerungsanpassung als erste berücksichtigt werden.

Inflation hat aber nicht nur Auswirkungen auf die Passivseite einer Bilanz. Sie beeinflusst auch die Entwicklung des nominalen Zinsniveaus, in das die Inflation einfließt, und somit die Renditen sämtlicher Anlageklassen. Entsprechend gross sind die Auswirkungen auch auf der Aktivseite, wie die aktuellen Einbrüche der Aktien- und Obligationenmärkte eindrücklich belegen. Bei Obligationen schmerzen kurzfristig zwar die Kursverluste. Langfristig erleichtern höhere Obligationenrenditen aber die Finanzierung der Vorsorgeleistungen einer Pensionskasse deutlich, solange die laufenden Renten nicht automatisch der Teuerung angepasst werden müssen.

Bei den Vermögensanlagen ist es zudem wichtig zu verstehen, was die Inflation antreibt. Ist sie auf eine wachsende Nachfrage bei gleichbleibendem Angebot und guter Wirtschaftslage zurückzuführen, kann von steigenden Aktiengewinnen ausgegangen werden, was auf die Anlageerträge einer Pensionskasse einen positiven Einfluss hat. Geht hingegen eine hohe Inflation mit einer schwachen wirtschaftlichen Entwicklung und entsprechend hoher Arbeitslosigkeit einher, wird dies als Stagflation bezeichnet. In einem solchen Wirtschaftsumfeld muss davon ausgegangen werden, dass zumindest die Aktienerträge tiefer ausfallen werden als bisher, was die Renditeperspektiven der Pensionskassen negativ beeinflusst.

Wie die obigen Ausführungen zeigen, hat die aufkeimende Inflation das Potenzial, die Karten bei den Pensionskassen auf der Aktiv- wie auch auf der Passivseite neu zu mischen. Die Mitglieder der obersten Entscheidungsgremien der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen tun deshalb gut daran, sich mit den Auswirkungen der Inflation vertieft auseinanderzusetzen.

# Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

In der beruflichen Vorsorge müssen gewisse Renten periodisch an die Teuerung angepasst werden. Bei anderen kann der Stiftungsrat über einen Teuerungsausgleich entscheiden. Was dabei beachtet werden muss, erklärt Markus Moser im Interview.

**Interview (schriftlich):** Judith Yenigün-Fischer

## Was bedeutet ein Teuerungsausgleich in der beruflichen Vorsorge?

Inflation heisst Geldentwertung. Sie betrifft uns alle, indem wir uns mit demselben Einkommen weniger leisten können. In der beruflichen Vorsorge sind es die Renteneinkommen, deren Wert, d.h. die Kaufkraft, im Rahmen des Möglichen geschützt werden soll. Der Teuerungsausgleich ist das Mittel dazu.

## Welche Renten müssen obligatorisch an die Preisentwicklung angepasst werden?

Das Gesetz schreibt nur für laufende Hinterlassenen- und Invalidenrenten des BVG-Obligatoriums eine periodische Anpassung an die Preisentwicklung vor, erstmals nach einer Laufzeit von drei Jahren und anschliessend befristet bis zum Erreichen des Rücktrittsalters.

Von einer Anpassung kann abgesehen werden, wenn und solange die reglementarische (umhüllende) Invaliden- oder Hinterlassenenleistung betragslich mindestens der BVG-obligatorischen Leistung gemäss Schattenrechnung, unter Einschluss der obligatorischen Teuerungsanpassung,

entspricht. Man nennt diesen Mechanismus des betragsmässigen Günstigkeitsvergleichs auch «Anrechnungsprinzip».

## Was gilt für die anderen Renten?

Jede weitergehende Anpassung der besagten BVG-Risikorenten, ebenso wie ein Teuerungsausgleich auf Altersrenten, ist ausschliesslich im Rahmen der «finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung» vorgesehen. Es besteht also kein Rechtsanspruch auf inflationsbedingte Leistungserhöhungen, die über die gesetzlichen Minimalanforderungen hinausgehen.

Das bedeutet jedoch nicht, dass sich das oberste Führungsorgan nun bequem zurücklehnen und sich um die Situation der Rentenbeziehenden füttern könnte. Die Vorsorgeeinrichtungen sind vielmehr gehalten, den Spielraum, den ihnen eine gute finanzielle Situation bietet, für die Teuerungsanpassung auch der Altersrenten zu verwenden. Dafür können z.B. Überschüsse in Form von freien Mitteln herangezogen werden. Denkbar ist auch, systematisch Rückstellungen («Teuerungsfonds») für diesen Zweck zu äufnen oder spezielle Beiträge zu erheben. So oder so ist im Interesse der Trans-



**Markus Moser**  
Head of Novartis Pension Funds

parenz jährlich über eine allfällige Teuerungsanpassung zu befinden und im Jahresbericht darüber Rechenschaft abzulegen.

### Was muss der Stiftungsrat bei den finanziellen Möglichkeiten berücksichtigen, wenn er über einen Teuerungsausgleich entscheidet?

Beim Entscheid über die Gewährung einer Teuerungszulage steht dem obersten Führungsorgan ein weiter Ermessensspielraum zu. Der Verweis auf die finanziellen Möglichkeiten der Kasse verpflichtet das oberste Führungsorgan, beim Entscheid über die Anpassung der Renten an die Preisentwicklung die gesamte Vermögenssituation zu berücksichtigen und dafür besorgt zu sein, dass die Erfüllung des Vorsorgezwecks langfristig gesichert und jederzeit gewährleistet ist.

Im Interesse der zweckmässigen und verantwortungsvollen Wahrnehmung dieser Aufgabe, das finanzielle Gleichgewicht der Kasse zu bewahren, muss es dem obersten Führungsorgan zudem im Rahmen der pflichtgemässen Ermessensausübung offen stehen, beim Entscheid über allfällige Teuerungsanpassungen auch die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung und Prosperität der Pensionskasse einzubeziehen, und selbst dann, wenn eine Teuerungszulage aktuell (noch) «verkräftet» werden könnte, zugunsten einer nachhaltigen Verbesserung der Gesamtbilanz und weiteren Stärkung der finanziellen Lage auf deren Ausrichtung zu verzichten.

Die Maxime der langfristigen Sicherung des finanziellen Gleichgewichts der Kasse steht für das oberste Führungsorgan im Vordergrund. Kommt es zum Schluss, dass die finanziellen Möglichkeiten nicht gegeben sind, wird man den Entscheid kaum als «übersichtlich» in Frage ziehen können, zumal wenn zukunftsgerichtete Aspekte wie die erwartete Vermögensentwicklung oder Veränderungen in der Versichertenstruktur dafür ins Feld geführt werden können. Voraussetzung ist jedoch, dass die Gleichbehandlung der Destinatäre gewahrt bleibt.

### Wie müssen die Versicherten über den Teuerungsausgleich informiert werden?

Von Gesetzes wegen hat das oberste Führungsgremium über diese Beschlüsse Bericht zu erstatten. Dies kann im Jahresbericht oder im Anhang zur Jahresrechnung geschehen. Den Versicherten ist diese Berichterstattung auf Anfrage zugänglich zu machen.

### Braucht es freie Mittel, um einen Teuerungsausgleich gewähren zu können?

In der Tat: Sind keine besonderen Rückstellungen für die Finanzierung von Teuerungsanpassungen geäuft oder spezifische reglementarische Beiträge erhoben worden, definieren sich diese finanziellen Möglichkeiten durch das Vorhandensein freier Mittel. Dies ist der Vermögensüberschuss, der weder durch reglementarische Ansprüche gebunden ist noch in Form von technischen Rückstellungen



oder als Wertschwankungsreserve auf einem bestimmten Sollstand gehalten werden muss. Mit anderen Worten handelt es sich beim «freien Stiftungsvermögen» um das Nettovermögen der Vorsorgeeinrichtung, nach Abzug aller Leistungsverpflichtungen (gebundene Mittel), Rückstellungen und Reserven.

### Sind auch Einmalzahlungen ok?

Ja, denn zum Ermessen des obersten Organs gehört nicht nur der Entscheid über die Gewährung einer Teuerungsanpassung als solcher, sondern auch über deren Höhe und Form der Ausrichtung, z.B. als einmalige Zulage anstelle einer lebenslänglichen Rentenerhöhung.

### Kann man den aktiven Versicherten Mittel verteilen, statt einen Teuerungsausgleich zu machen?

Freie Mittel sollen eingesetzt werden, um Teuerungszulagen auf den Pensionen zu finanzieren. Sie dienen damit primär der Erreichung des Leistungsziels bei teuerungsbedingter Entwertung der nominellen Rentenleistungen. Nicht zulässig wäre es meines Erachtens, auf Teuerungsanpassungen zu verzichten und diese Mittel stattdessen an die aktiven Versicherten zu verteilen oder zur Finanzierung von Beitragsferien («Contribution Holidays») einzusetzen.

Anlässlich der Zuteilung oder Verwendung freier Mittel ist also der stiftungsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Es geht darum, die Rentenbeziehenden und aktiven Vorsorgenehmer angemessen und in vergleichbarem Umfang, d.h. im Verhältnis ihrer Vorsorgekapitalien, teilhaben zu lassen.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden als Folge der sinkenden technischen Zinssätze und steigenden Lebenserwartung in den letzten Jahren massiv verstärkt werden mussten, während die aktiv Versicherten oftmals tiefe Verzinsungen ihrer Altersguthaben hinzunehmen hatten. Substanzielle Umverteilungen waren die Folge. Insofern kann man sagen, dass die den laufenden Renten zugrunde liegenden («zu hohen») Leistungsversprechen künftige Teuerungsanpassungen bereits beinhalten bzw. vorweggenommen haben.



# ECHT JETZT?

von Svenja Schmidt | Dr. oec. HSG

## Oder wie die Inflation zu feinem Fondue wird.



Es ist noch nicht lange her, da sass ich mit einer Branchenkollegin bei einem Glas Wein zusammen. Es war einer der ersten kühlen Herbstabende und weil aus der Branchenkollegin, nennen wir sie Melanie, über die Jahre auch eine Freundin geworden ist, plauderten wir über dies und das. Über unsere privaten Sorgen und Nöte – die lange Lieferzeit für meinen Kleiderschrank (weshalb ich noch immer aus Zügel-schachteln lebe) oder die Einlagerung ihrer riesigen Pflanzenkübel über den Winter (was Melanie zur hervorragenden Auskunftsadresse für Rückenbehandlungen jeglicher Art und Lehre hat werden und mich die sommerliche Anschaffung von Pflanzenkübeln hat bereuen lassen), wie auch über unsere weniger privaten Sorgen und Nöte. Wir landeten also ruckzuck beim Thema Inflation. Falls an dieser Stelle Ihre Imagination des hyggeligen Spätsommerabends in sich zusammenfällt und Sie innerlich denken sollten: Echt Jetzt?, kann ich Ihnen nur bestätigen: Echt Jetzt.

Unser Gesprächsthema war fortan ähnlich trocken wie der Weisswein, den wir tranken. Wobei die Gesprächsthemen zum Bier (von der aktuellen Dirndlmode fürs bevorstehende Oktoberfest zum, ha!, inflationären Anstieg der Biermasspreise) oder Prosecco (von den Vor- und Nachteilen von Schale, Flöten- oder Tulpen-Gläsern zu Mumms schaler Ankündigung, dass infolge gestiegener Kosten und Inflation höhere Flaschenpreise verlangt würden – gar nicht prickelnd!) uns letztlich wohl zum selben Punkt gebracht hätten. Ich gebe zu: Die Menschen meiner Branche, mich wohl eingeschlossen, sind ein sehr spezielles Völkchen, woran man sich jedoch schneller und besser gewöhnt als beispielsweise an Rückenschmerzen.

Nun wird der Begriff Inflation ja inflationär verwendet und uns von allen Seiten eingeflötet, dass es etwas sei, das einem mit Blick auf die eigene Altersvorsorge tunlichst Angst machen sollte. Melanie und ich haben das einmal (zugegebenermassen eher weniger nüchtern) betrachtet und sind zum Schluss gekommen: Echt Jetzt?

Inflation bedeutet zunächst ja: Die Konsumentenpreise steigen. Nehmen wir an, das Kilo Ruchbrot kostete im August 5 Franken und Sie erhalten 3000 Franken Lohn, dann würde Ihr Augustlohn für 600 Ruchbrote reichen (wenngleich es mir offen gestanden an Fantasie fehlt mir vorzustellen, was Sie mit so viel Brot würden anfangen wollen). Inflation bedeutet nun, dass der Brotpreis steigt, sagen wir auf 5.20 im Oktober. Ihr Lohn von 3000 Franken reicht dann noch für 576 Brote. Davon werden Sie (und sämtliche Enten des Dorfteichs) weiterhin pappsatt, aber der Unterschied zwischen August und Oktober liegt doch bei immerhin 24 Ruchbrot. Ohne, dass sich Ihr Lohn verändert hätte.

Für Ihre Pensionskasse bedeutet das, dass die Inflation Ihnen Ihr Altersguthaben wegknabbert, ganz ähnlich einer Maus in der nächtlichen Backstube (wobei die Maus, die 24 Ruchbrote wegzunagen vermag, reichlich gross und hungrig sein müsste). Von dem, was Sie und Ihre Arbeitgeberin monatlich einzahlen, liegt über die Zeit somit immer weniger Ruchbrot für Sie drin. Diese Vorstellung ist in der Tat angst-einflössend, egal ob man nun an Musophobie leidet oder nicht.

Nun ist es aber so, dass für das, was Sie und Ihre Arbeitgeberin monatlich einzahlen, fortan auch wieder mit Zinsen gerechnet werden kann. Während der hinter uns liegenden Negativzinsphase ächzten die Pensionskassen ja bereits unter dem Minimalzins von 1 Prozent. Zinsen führen nun wiederum dazu, dass Ihr Ruchbrot «aufgeht». Jedes Ihrer Ruchbrote ist nicht mehr nur ein Kilo schwer, sondern gärt um, sagen wir, 45 Gramm. Von Ihren 3000 Franken Lohn liegen dann zwar vielleicht immer noch nur 576 Ruchbrote drin, dank der Zins-Gärung sind diese aber gleich nahrhaft wie vormals 600 Ruchbrote.

Sie finden das Käse? Macht nichts. Denn ob nun keine Inflation aber kein Zins oder Zins aber Inflation, so Melanies weissweintrockener Kommentar zum Abschluss des besagten Abends, erst mit Käse wird aus Ruchbrot und Wein ein feines Fondue.

# News

## BVG-Reform

### Ständeratskommission legt neues Modell vor

**Tiefere Eintrittsschwelle, dynamischer Koordinationsabzug und Kompensationszahlungen abhängig vom Alterskapital: In der Wintersession kann der Ständerat über den neuen Vorschlag seiner Kommission befinden.**

Das Modell der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) des Ständerats orientiert sich an demjenigen, das der Nationalrat verabschiedet hat. Es unterscheidet sich aber in wesentlichen Punkten von diesem.

Die zwei Stellgrössen für den versicherten Lohn sollen nach dem Willen der SGK folgendermassen gestellt werden: Die Eintrittsschwelle sinkt von 21 510 auf 17 208 Franken. Der Koordinationsabzug soll neu nicht als fester Betrag formuliert sein, sondern 15 % des AHV-pflichtigen Lohns betragen. Die Abspaltung dieses (relativ unumstrittenen) Teils der Vorlage von der Senkung des Umwandlungssatzes wurde in der Kommission zwar diskutiert, erwies sich aber als nicht mehrheitsfähig.

#### Kompensation: Der Vorschlag der Mehrheit ...

Der BVG-Umwandlungssatz soll nach wie vor in einem Schritt von 6.8 auf 6 % gesenkt werden. Kern der Ausgleichsmassnahmen ist ein lebenslanger Rentenzuschlag für einen Teil der Versicherten, die in den ersten 15 Jahren nach Inkrafttreten der Reform pensioniert werden. Wer zum Zeitpunkt der Pensionierung über ein Altersguthaben von 215 100 Franken oder weniger verfügt, hat Anrecht auf den vollen Zuschlag. Dieser beträgt für die ersten fünf Jahrgänge 2400 Franken, für die folgenden Jahrgänge 1800 Franken, und für die letzten fünf Jahrgänge 1200 Franken jährlich. Schätzungen zufolge würden damit 25 % der Versicherten in der Übergangsgeneration den vollen Zuschlag erhalten. Versicherte mit einem Altersguthaben von 215 100 bis 430 200 Franken haben Anspruch auf einen abhängig vom Altersguthaben degressiv abgestuften Zuschlag. Davon profitieren schätzungsweise weitere 25 % der Versicherten in der Übergangsgeneration.

#### ... und die Ideen von Minderheiten

Verschiedene Minderheiten fordern andere Kompensationsmodelle. Eine Minderheit der SGK beantragt für fünf weitere Jahrgänge der Übergangsgeneration einen Rentenzuschlag von 600 Franken jährlich und zudem höhere Grenzwerte für den Anspruch auf den vollen sowie den reduzierten Rentenzuschlag (344 160 bzw. 516 240 Franken Altersguthaben; betrifft rund 60 % der Versicherten in der Übergangsgeneration). Eine weitere Minderheit unterstützt das Modell des Nationalrats, das konsequent auf das Anrechnungsprinzip setzt. Eine dritte Minderheit unterstützt das Modell des Bundesrats, wonach alle Versicherten der Übergangsgeneration Anspruch auf einen Zuschlag haben sollen, finanziert mit einem zusätzlichen Lohnabzug von 0.5 %.

#### Finanzierung der Massnahmen und Sparbeiträge

Die Gesamtkosten für die Zuschläge des Mehrheitsmodells der SGK werden für den Zeitraum von 2024 bis 2045 auf 11.3 Mrd. Franken geschätzt (gegenüber 9 Milliarden des Nationalratsmodells). Zur Finanzierung dieser Kosten soll befristet auf 15 Jahre eine Abgabe von 0.24 % auf dem «erweiterten» koordinierten Lohn BVG erhoben werden: Dieser ergibt sich durch die Verdoppelung des maximalen versicherten Jahreslohns von 86 040 auf 172 080 Franken. Mit dieser Abgabe vergütet der Sicherheitsfonds einen Teil der kapitalisierten Rentenerhöhungen, der Rest geht zulasten der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen. Die Staffelung der Sparbeiträge kennt nur noch zwei Stufen: 9 % von 25 bis 44 Jahre, 14 % von 45 bis 65 Jahre.

## Lebenserwartung

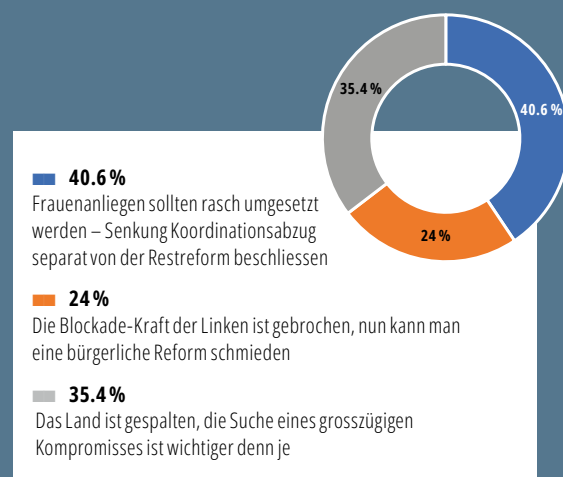
### Corona brachte sinkende Lebenserwartung in vielen Staaten Europas

Die Lebenserwartung hat sich einer Analyse unter Leitung deutscher Wissenschaftler zufolge in den europäischen Staaten in der Corona-Pandemie sehr unterschiedlich entwickelt. Während sie demnach in Bulgarien Ende 2021 um 43 Monate niedriger lag als 2019 noch, stieg sie in Norwegen um 1.7 Monate. Deutschland lag mit einer um 5.7 Monate geringeren Lebenserwartung im oberen Mittelfeld, wie die Gruppe um Jonas Schöley vom Max-Planck-Institut für demografische Forschung berichtet. Belgien, Frankreich, Schweden und die Schweiz konnten das Sinken der Lebenserwartung im Jahr 2020 durch eine Steigerung der Lebenserwartung im folgenden Jahr weitgehend ausgleichen. (sda)

## FRAGE DES MONATS

### Koordinationsabzug senken

Die Stimmbevölkerung hiess die AHV21-Reform knapp gut. In der letzten Frage des Monats wollten wir von Ihnen wissen, was dies für die laufende BVG-Reform bedeutet. Die meisten (40.6 %) wählten die Antwort aus, dass Frauenanliegen rasch umgesetzt werden sollten, mit einer Senkung des Koordinationsabzugs separat von der Restreform. 35.4 % fanden, dass die Suche eines grosszügigen Kompromisses wichtiger denn je sei, das Land sei gespalten. 24 % der Umfrageteilnehmer sind der Meinung, dass die Blockade-Kraft der Linken gebrochen ist, nun könne man eine bürgerliche Reform schmieden.



### Nehmen Sie an der neuen Frage des Monats teil:

Der Bundesrat belässt den Mindestzins bei 1 %.  
Was halten Sie davon?

ABSTIMMEN >

# News

AHV

## Renten werden um 2.5 % erhöht

Der Bundesrat hat beschlossen, dass die AHV- und IV-Renten per 1. Januar 2023 um 2.5 % erhöht werden. Diese Anpassung ergibt sich aus dem gesetzlichen Mischindex. Die minimale AHV/IV-Rente steigt von 1195 auf 1225 Franken pro Monat, die Maximalrente von 2390 auf 2450 Franken. Die Erhöhung der Renten führt zu Mehrkosten von rund 1370 Mio. Franken. Davon entfallen 1215 Mio. Franken auf die AHV. Die Anpassung hat auch Auswirkungen auf die obligatorische berufliche Vorsorge. Der Koordinationsabzug wird von 25 095 auf 25 725 Franken erhöht, die Eintrittsschwelle steigt von 21 510 auf 22 050 Franken. Der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) beträgt neu 7056 Franken (heute 6883) für Personen, die bereits eine 2. Säule haben, respektive 35 280 Franken (heute 34 416) für Personen ohne 2. Säule. Offen ist, ob das Parlament auf einem vollen Teuerungsausgleich von 3 % beharrt – das entsprechende Prozedere könnte gemäss NZZ aufwändig werden und erst 2023 abgeschlossen werden, was Nachzahlungen zur Folge hätte.

Technischer Zins

## Obergrenze neu bei 2.98 % (GT) und 2.68 % (PT)

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) hat die Obergrenze für die Empfehlung des technischen Zinssatzes gemäss Fachrichtlinie 4 per 30. September 2022 festgelegt. Die Obergrenze wird gerechnet als durchschnittlicher Kassazinssatz der 10-jährigen Bundesobligationen der letzten 12 Monatswerte, erhöht um einen Zuschlag von 2.5 % und vermindert um einen Abschlag (mindestens 0.3 Prozentpunkte) für die Zunahme der Langlebigkeit. Die neue Obergrenze liegt bei 2.98 % (Generationentafeln) und 2.68 % (Periodentafeln). Sie gilt ab dem 1. Oktober 2022. Die Fachrichtlinie FRP 4 ist 2019 von der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK-BV) für allgemeinverbindlich erklärt worden.



Verzinsung

## BVG-Mindestzins bleibt bei 1 %

Der Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge bleibt auch im kommenden Jahr bei 1 %. Der Bundesrat verzichtet auf eine Überprüfung des Satzes und folgt mit der Beibehaltung des aktuellen Werts der Empfehlung der BVG-Kommission.

Während der Gewerkschaftsbund (SGB) den Satz gemäss sda als zu tief kritisiert, zeigt sich der ASIP zufrieden.

**Da weint der virtuelle Affe:** Der Markt für NFTs (wir berichteten an dieser Stelle insbesondere schon über die «Bored Apes») ist dieses Jahr regelrecht gecrasht – das Handelsvolumen ging um 97 % zurück. Kleiner Trost für Nerds: Die Zahl der Besitzer von NFTs (sprich Wallets, die mindestens in entsprechendes Token enthalten) hat sich indes nahezu verdoppelt von 3.4 auf gut 6.1 Millionen. Schnäppchenjagd findet offensichtlich nicht nur im realen, sondern auch im digitalen Raum statt.



die praktische Prüfung für sie zu übernehmen. Innerhalb von zwei Jahren beging sie angeblich mehr als 150 solcher Taten. So kassierte sie insgesamt mehr als 32 000 Euro ab.

**Realer** sind die Sorgen der Credit Suisse, um ein weiteres Update in dieser Kolumne zu geben: In der Sommerausgabe vermeldeten wir, dass die Aktie weniger als einen Cappuccino im Sprüngli wert ist, sie war unter 6 Franken gefallen. Beim Gratisluxemburgerli ist sie noch nicht angelangt, aber den Kafi Crème hat sie mittlerweile schon locker unterschritten.

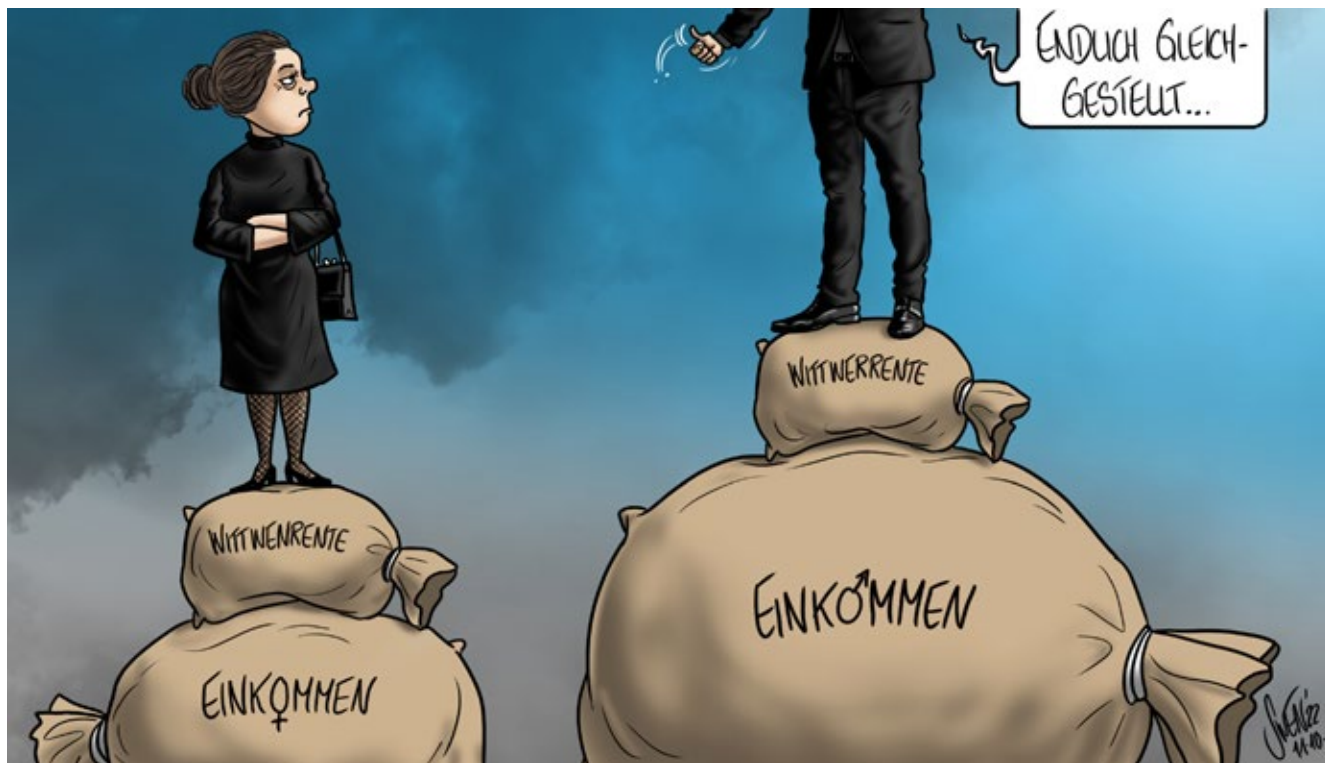
**Eine ungewöhnliche Marktlücke** hat eine 30-jährige Frau aus der Stadt Llanelli in Wales entdeckt, wie stern.de berichtet. Sie bot Fahrschülerinnen mit Prüfungsangst an,

**Das Geld sitzt nicht mehr so locker** bei den Schweizer Konsumenten, schreibt srf.ch. Der Griff zu günstigeren Eigenmarken, zu Aktionen, zu Grosspackungen findet derzeit häufiger statt. Eine Veränderung, die die Grossverteiler registrieren. So erklärt Marcel Schlatter, Mediensprecher der Migros: «Seit den Sommerferien spüren wir, dass das Portemonnaie nicht mehr bei allen gleich locker sitzt, gerade die Premium-Artikel werden etwas vernachlässigt zugunsten von günstigeren Artikeln. Ausserdem sind Aktionen mehr gefragt als auch schon.»



# News

## Karikatur des Monats



AHV

### Witwer werden diskriminiert

Die Schweiz verstösst mit ihrer Gesetzgebung zur Witwerrente gegen das Diskriminierungsverbot in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Dies hat die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg entschieden. Konkret ging es um einen Witwer aus dem Kanton Appenzell-Ausserrhoden, der nach Erreichen der Volljährigkeit der jüngeren Tochter keine Rente mehr erhielt. Die Kammer führt in ihrem Urteil aus, dass der Witwer alleine aufgrund seines Geschlechts keine Rente mehr erhielt. Damit sei das in Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgehaltene Diskriminierungsverbot verletzt worden. Die Kammer erinnert daran, dass es einer tiefgreifenden Begründung bedürfe, um eine mit der Konvention vereinbare Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlecht rechtfertigen zu können. Der Ermessensspielraum der Staaten sei eng. Die Schweiz muss dem Witwer eine Genugtuung von 5000 Euro bezahlen und ihm 16 500 Euro für seine Kosten und Ausgaben in diesem Verfahren erstatten. (Urteil Nummer 78 630/12)

Konjunktur

### IWF senkt globale Prognose für 2023

Hohe Inflation, der russische Angriffskrieg in der Ukraine und die Folgen der Corona-Pandemie lasten schwer auf der Weltwirtschaft. Der Internationalen Währungsfonds (IWF) senkt daher seine globale Wachstumsvorhersage für das kommende Jahr um 0.2 Prozentpunkte auf nunmehr 2.7%. Die Prognose ist die schwächste seit rund 20 Jahren – mit Ausnahme der Vorhersagen während der Pandemie und der Weltfinanzkrise. Entscheidend ist nun gemäss IWF, ob mit strenger Geldpolitik die Inflation zurückgeht. Allerdings könnten die hohen Zinsen eine Schuldenkrise in einkommensschwachen Ländern auslösen. Für das laufende Jahr rechnet der IWF unverändert mit einem globalen Wachstum von 3.2%.

Hinterlassenen- und Invalidenrenten

### Anpassung an die Preisentwicklung

Auf den 1. Januar 2023 werden die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen 2. Säule an die Preisentwicklung angepasst. Bei einigen Renten ist es die erste Anpassung, andere wurden zuvor schon angepasst.



#### Themenvorschau

Die Dezemberausgabe behandelt das Thema «50 Jahre Drei-Säulen-System».



Alle Wege führen Richtung **Pension...**

allerdings nicht immer ganz direkt

Hast du nicht schon immer von einem **friedlichen Ruhestand** geträumt, in dem du in der Sonne liegst, um die Welt reist und dir alle Wünsche erfüllen kannst? In **Retire Happy** erfährst du, wie du das erreichen kannst. Das Ziel des Spiels ist es, **so viel Geld wie möglich** für deinen Ruhestand zu sparen. Du wirst schnell erkennen, dass es klug ist, so früh wie möglich damit anzufangen, um eine beträchtliche Summe aufzubauen. Du hast hier die Möglichkeit, **dein Arbeitsleben frei zu gestalten**. Wirst du ein Haus kaufen? Wie viele Kinder wirst du haben? Traust du dich, dein eigenes Unternehmen zu gründen? Vielleicht bringt eine Erbschaft oder eine

Pandemie deine Pläne durcheinander! Der Ruhestand kann auf unzählige Arten erreicht werden und es liegt an dir, **das Beste** aus dem zu machen, was dir geboten wird.

**Retire Happy** ist ein Lebenssimulationsspiel, in dem du Fähigkeiten erlernen, Würfel werfen und Karten spielen wirst, **um den Ruhestand deiner Träume zu erreichen**. Das Leben kann grausam sein, aber es ist kein Spiel: Auch wenn manchmal alles kompliziert erscheint, werden sich dir gute Gelegenheiten bieten, die du nutzen musst. Vergiss niemals:

**Gut zu leben bedeutet auch, vorausschauend zu handeln!**

**Spiel jetzt  
online  
bestellen:  
[retirehappy.ch](https://retirehappy.ch)**